

Satzung
der
MEDIA-MICRO-CENSUS GmbH

Stand: 19. November 2021

INHALTSVERZEICHNIS

1.	FIRMA, SITZ	3
2.	GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	3
3.	DAUER, AUFLÖSUNG, KÜNDIGUNG, GESCHÄFTSJAHR.....	3
4.	STAMMKAPITAL	3
5.	GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG	3
6.	GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE	4
7.	GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG	4
8.	JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG	5
9.	BEIRAT / BEIRATSMITGLIEDER	5
10.	VORSITZENDER DES BEIRATS UND DESSEN STELLVERTRETER	6
11.	AUFGABEN DES BEIRATS.....	6
12.	VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES BEIRATS	7
13.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7

1. FIRMA, SITZ

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

MEDIA-MICRO-CENSUS GmbH

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Frankfurt am Main.

2. GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

2.1 Gegenstand des Unternehmens sind die organisatorische und kaufmännische Abwicklung von Forschungsaufträgen auf dem Gebiet der Massenkommunikation und der Verlag von Veröffentlichungen zu diesem Thema sowie alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten.

2.2 Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen.

2.3 Die Gesellschaft kann sich an gleichartigen oder verwandten Geschäftsbetrieben beteiligen. Sie ist zur Gründung von Beteiligungsunternehmen befugt.

3. DAUER, AUFLÖSUNG, KÜNDIGUNG, GESCHÄFTSJAHR

3.1 Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.2 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

4. STAMMKAPITAL

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 900.000,00 (in Worten: EURO neun hunderttausend).

5. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERTRETUNG

5.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere, höchstens aber zwei Geschäftsführer.

5.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss und Zustimmung des Beiratsvorsitzenden, kann Alleinvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

5.3 Solange die Arbeitsgemeinschaft Media-Analyse e.V. („agma“) alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft ist, entscheidet der Vorstandsvorsitzende der agma gemeinsam mit dem Beiratsvorsitzenden der Gesellschaft im Rahmen des vorgegebenen Budgets über die Vornahme der in Ziffer 5.4 genannten Handlungen. Kann zwischen dem Vorstandsvorsitzenden der agma und dem Beiratsvorsitzenden keine Einigung über die Vornahme oder Nichtvornahme einer der in Ziffer 5.4

genannten Handlungen erzielt werden, gibt die Stimme von zwei Vorstandsmitgliedern der agma den Ausschlag, von denen eines der Vorstandsvorsitzende und das andere der Vertreter einer Mediengattung (Artikel 3 Abs. (2) b) Satzung agma) sein muss.

5.4 Unter Einhaltung von Ziffer 5.3 nimmt der Beiratsvorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, folgende Handlungen vor:

- (i) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer;
- (ii) Festlegung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer;
- (iii) Vereinbarung des Inhalts der Dienstverträge der Geschäftsführer sowie Abschluss und Beendigung der Dienstverträge;
- (iv) Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten durch Geschäftsführer und den Abschluss der entsprechenden Dienstverträge.

Der Vorstandsvorsitzende der agma ist verpflichtet, den Vorstand der agma über die Vornahme der vorgenannten Handlungen zu informieren.

6. GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

6.1 Die Angelegenheiten der Gesellschaft werden von den Gesellschaftern durch Beschlussfassung geregelt. Der Beschlussfassung durch die Gesellschafter unterliegen insbesondere:

- (i) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses;
- (ii) die Festlegung der Zahl der Geschäftsführer unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 5.1 sowie ihre Entlastung;
- (iii) die Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung sowie den Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- (iv) Änderungen des Gesellschaftsvertrages.

6.2 Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, werden die Beschlüsse der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

6.3 Je EUR 1.000,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.

7. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG

7.1 Die Gesellschafterbeschlüsse werden in der Regel in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Geschäftsführer können Beschlüsse der Gesellschafter in Schriftform (§ 126 BGB), in Textform einschließlich E-Mail (§ 126 b BGB) oder mündlich per Telefon oder per Videokonferenz herbeiführen, wenn sämtliche Gesellschafter an der Beschlussfassung teilnehmen.

- 7.2 Die Gesellschafterversammlung wird durch den oder die Geschäftsführer in Textform einschließlich E-Mail (§ 126 b BGB) unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung und unter Wahrung einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des regelmäßig zu erwartenden Zugangs einberufen. Auf die Einhaltung von Form- und Fristenfordernissen nach den gesetzlichen Vorschriften oder dieser Satzung kann verzichtet werden, wenn alle Gesellschafter dem zustimmen.
- 7.3 Der Beiratsvorsitzende kann nach seinem billigen Ermessen an Gesellschafterversammlungen teilnehmen. Er ist deshalb nach Ziffer 7.2 durch den oder die Geschäftsführer einzuladen.
- 7.4 Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich mindestens einmal innerhalb von drei Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses statt und beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführer. Mit der Einberufung der ordentlichen Gesellschafterversammlung sind der Jahresabschluss und, sofern gesetzlich erforderlich, der Lagebericht des vorangegangenen Geschäftsjahres den Gesellschaftern zu übersenden.
- 7.5 Über jede Gesellschafterversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und jedem Gesellschafter abschriftlich unverzüglich in Textform einschließlich E-Mail (§ 126 b BGB) zu übersenden.
- 7.6 Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen ist nur innerhalb zweier Monate zulässig, gerechnet vom Tage der Versendung der Niederschrift nach Absatz 7.5 bei dem Gesellschafter.
- 7.7 Für Ladungen und sonstigen Schriftwechsel mit einem Gesellschafter ist seine letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift und/oder E-Mailanschrift maßgebend.

8. JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERWENDUNG

- 8.1 Die Geschäftsführer haben nach Beendigung eines jeden Geschäftsjahres unter Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften einen Jahresabschluss und, sofern gesetzlich erforderlich, einen Lagebericht für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- 8.2 Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrages, soweit sie ihn nicht durch Gesellschafterbeschluss vortragen oder einer Rücklage zugeführt haben.

9. BEIRAT / BEIRATSMITGLIEDER

- 9.1 Die Gesellschaft hat einen Beirat bestehend aus bis zu drei Mitgliedern.
- 9.2 Für den Beirat gelten ausschließlich die Bestimmungen dieser Satzung. Die Vorschriften des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat sowie § 52 GmbHG gelten für den Beirat nicht.

- 9.3 Solange die agma alleinige Gesellschafterin der Gesellschaft ist, werden die Mitglieder des Beirats durch die Mitgliederversammlung der agma bestellt und abberufen. Mitglieder im Vorstand, Arbeitsausschuss oder Technischer Kommission der agma können nicht gleichzeitig Mitglieder des Beirats sein.
- 9.4 Die Amtszeit der Beiratsmitglieder einschließlich des Beiratsvorsitzenden entspricht der Amtszeit des Vorstandes der agma nach Maßgabe der Satzung der agma in ihrer jeweils aktuellsten Fassung. Eine Wiederwahl von Beiratsmitgliedern sowie dem Beiratsvorsitzenden ist möglich.
- 9.5 Bei ihrer Tätigkeit haben die Beiratsmitglieder nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.
- 9.6 Jedes Mitglied des Beirats ist bezüglich sämtlicher Angelegenheiten und Vorgänge der Gesellschaft, der mit ihr verbundenen Unternehmen - auch nach seinem Ausscheiden als Mitglied des Beirats - zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Beiratsmitglied ist auch nicht berechtigt, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Kenntnisse zu verwerthen.

10. VORSITZENDER DES BEIRATS UND DESSEN STELLVERTRETER

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Beiratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Scheidet der Beiratsvorsitzende, sein Stellvertreter oder ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, kann der Vorstand einen neuen Beiratsvorsitzenden, Stellvertreter oder ein Beiratsmitglied bestellen, mit einer Amtszeit bis zur nächsten, dem Zeitpunkt des Ausscheidens folgenden Mitgliederversammlung der agma. Diese Mitgliederversammlung bestellt ein neues Beiratsmitglied entsprechend der bisherigen Funktion des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds für den Rest seiner Amtszeit.
- 10.2 Mit der Wahl eines neuen Vorsitzenden und/oder seines Stellvertreters endet das Amt seines Vorgängers.
- 10.3 Ständiger Vertreter des Beirats gegenüber den Geschäftsführern oder gegenüber Dritten ist der Vorsitzende des Beirats oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.

11. AUFGABEN DES BEIRATS

- 11.1 Der Beirat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch den Gesellschaftsvertrag, oder Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zugewiesen werden. Der Beirat hat, abgesehen von den sonstigen, ihm in diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben, den Gesellschafter der Gesellschaft zu beraten. Die Beratungstätigkeit des Beirats bezieht sich insbesondere auf die strategische Ausrichtung der Gesellschaft. Dem Beirat kommt dabei insbesondere die Aufgabe zu, den Strategieprozess für alle Unternehmensbereiche eng mit der Geschäftsführung der Gesellschaft zu begleiten und abzustimmen.

11.2 Soweit dem Beiratsvorsitzenden und/oder seinem Stellvertreter in Ziffer 5.4 Aufgaben und Kompetenzen übertragen werden, treten diese - soweit gesetzlich zulässig - an die Stelle entsprechender Kompetenzen der anderen Organe, insbesondere der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch durch Beschluss sämtliche Kompetenzen des Beirats im Einzelfall an sich ziehen und selbst über den Beschlussgegenstand entscheiden.

12. VERGÜTUNG DER MITGLIEDER DES BEIRATS

12.1 Die Mitglieder des Beirats können für jedes volle Geschäftsjahr ihrer Zugehörigkeit zum Beirat Ersatz aller angemessenen Auslagen oder eine Vergütung erhalten, die mindestens der Höhe der angemessenen Auslagen entsprechen muss. Beiratsmitglieder, die dem Beirat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung pro rata entsprechend der Dauer ihrer Beiratszugehörigkeit.

12.2 Über die Höhe der Beiratsvergütung beschließt die Gesellschafterversammlung.

13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

13.1 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im Deutschen Bundesanzeiger.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so soll er gültig bleiben. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, die dem wirtschaftlich möglichst nahe kommen, was die Gesellschafter gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

13.3 Sämtliche Kosten von Kapitalerhöhungen trägt die Gesellschaft einschließlich der Kosten der Übernahmeerklärungen der Gesellschafter.